

4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 29.04.2015 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 24.04.2014 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend (zu 75% der Sitzungsdauer) teilgenommen wurde. **Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 %, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.**

Artikel 2

In § 2 werden folgende Absätze neu aufgenommen:

(5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d.h. die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht nur Anspruch auf ein einmaliges Sitzungsgeld.

(6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht lediglich der Anspruch auf das Sitzungsgeld des höherrangigen Gremiums.

(7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträt/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüsse vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.

Die bisherige Nummerierung der nachfolgenden Absätze in § 2 ändert sich wie folgt:

Absatz 5 wird Abs. 8

Absatz 6 wird Abs. 9

Absatz 7 wird Abs. 10.

Artikel 3

Es wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten je Einsatz 50 € Aufwandsentschädigung

Die bisherige Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich wie folgt:

§ 3 wird § 4

§ 4 wird § 5

§ 5 wird § 6

§ 6 wird § 7

§ 8 wird § 9.

Artikel 4

Die 4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zittau, 19.11.2015

T. Zenker

Oberbürgermeister